

Zuständigkeitsordnung (Satzung) der Stadt Lohmar vom XX.XX.2008

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in seiner Sitzung am 06.05.2008 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Rat

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, in anderen Rechtsvorschriften, in dieser Zuständigkeitsordnung oder der Betriebssatzung des Stadtwasserwerkes, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, im Falle des Stadtwasserwerkes dem Werkleiter/der Werkleiterin zugewiesen sind.

Der Rat behält sich nach § 41 GO folgenden Geschäftskreis vor: Die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 2 Ältestenrat

Der Ältestenrat berät auf Antrag einer Fraktion oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin alle den Rat betreffenden Probleme, über die im Sinne einer sachgerechten Zusammenarbeit oder eines wünschenswerten geschlossenen Auftretens der Stadt nach außen hin Einmütigkeit herrschen sollte.

§ 3 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

(1) Der Ausschuss berät

- a) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind und solche Angelegenheiten, in denen zuvor andere Fachausschüsse des Rates unterschiedliche Beschlussempfehlungen an den Rat gefasst haben;
- b) über die einem Finanzausschuss nach der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben. Er kann unbeschadet der Zuständigkeiten der Fachausschüsse über Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden;
- c) über über- und außerplanmäßige Ausgaben, die gem. § 83 GO der Zu-

stimmung des Rates bedürfen;

- d) über die Versorgung der Stadt mit Energie;
- e) über die langfristige Betriebsplanung für den Stadtwald;
- f) über die Erhebung von Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung,
- b) die Anerkennung von Wohnungen als Dienst- und Werkdienstwohnungen
- c) alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat vorbehalten sind;
- d) die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen;
- e) die Annahme von Schenkungen im Wert von 2.500 Euro bis 5.000 Euro;
- f) die Verwendung von Mitteln zum Ankauf von Büroeinrichtungen, Büromöbeln und Betriebsmitteln zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro;
- g) die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 16.000 Euro überschreiten;
- h) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 4.000 Euro übersteigen;
- i) den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro, jedoch nicht mehr als 16.000 Euro übersteigen;
- j) den Wirtschaftsplan für den Stadtwald;
- k) den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit es sich um die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsmaßnahmen handelt;
- l) Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, soweit keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind.

(3) Die vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin in seiner/ihrer Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen über die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen sind dem Ausschuss bekannt zu geben.

§ 4
Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Sanierung (mit Ausnahme des Straßenlanderwerbs) und des Ankaufes, Tausches und des Verkaufes von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von über 5.000 Euro handelt. Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung aller nach dem Gesetz durch den Rat zu beschließenden städtebaulichen Maßnahmen und Stellungnahmen zu Planungen Dritter, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

- (2) Der Ausschuss berät über
 - a) alle Angelegenheiten und Maßnahmen zur Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze;
 - b) Fragen der Behörden-, Gewerbe- und Industrieansiedlung;
 - c) alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung und der Wirtschaftswerbung;
 - d) die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs-, Entwicklungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen;
 - e) die städtebauliche Gesamtplanung z.B. Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Generalverkehrsplan;
 - f) die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen;
 - g) Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes;
 - h) die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen.

- (3) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) Planungen in Stadterneuerungsgebieten, Planungen im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsprogramm sowie städtebauliche Rahmenpläne und Dorferneuerungsmaßnahmen;
 - b) Beantragung von Städtebauförderungsmitteln;
 - c) die Einleitung von Enteignungsverfahren;
 - d) Stellungnahmen der Stadt zu Vorhaben gem. § 37 BauGB;
 - e) die Ausarbeitung von Bauleitplänen durch andere Stellen oder fachlich geeignete Personen, soweit die Auftragssumme 25.000 Euro übersteigt;
 - f) Maßnahmen zur Förderung des Orts- und Landschaftsbildes;

- g) die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Gunsten Dritter gem. § 27 a BauGB;
- h) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Pachtzins zwischen 6.000 Euro und 30.000 Euro liegt oder die Pacht-dauer zehn Jahre übersteigt. Das gilt nicht für die Vermietung von stadt-eigenen Wohnungen; darüber entscheidet der Bürgermeister/die Bürger-meisterin;
- i) die wichtigen Angelegenheiten, die in den Jagdgenossenschaften und in den Jagdvorständen anstehen, sofern die Stadt Lohmar als Grundstückseigentümerin beteiligt ist;
- j) die Durchführung der stadteigenen Wettbewerbe "Unser Dorf hat Zukunft" und Fassadenwettbewerb einschl. Besetzung der jeweiligen Jury;
- k) die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW;
- l) Stellungnahmen und Entscheidungen der Stadt zur Errichtung von Erddeponien.

§ 5

Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Ordnung

(1) Der Ausschuss berät über

- a) Ortsrecht im Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung;
- b) wesentliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerschutzes;
- c) alle wichtigen umweltrelevanten Angelegenheiten, insbesondere
 - Probleme der Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung und Wasserreinhaltung;
 - Angelegenheiten im Zusammenhang mit der geplanten Naafbachtalsperre;
 - die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen;
 - Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes;
 - Planung und Gestaltung von Wasserläufen und Gewässern.
- d) Angelegenheiten des Fluglärms.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Verwendung von Mitteln für die Beschaffung zu Feuerschutzzwecken, soweit die Auftragssumme zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro liegt;
- b) alle umweltrelevanten Maßnahmen von 10.000 Euro bis 50.000 Euro;
- c) die Vergabe des Umweltschutzpreises der Stadt und die Preisträgerinnen und Preisträger des Wettbewerbes "Mut zum naturnahen Garten";
- d) die Durchführung von Märkten;
- e) wesentliche Maßnahmen der Verkehrssicherung und der Verkehrslenkung einschließlich der Lichtzeichenanlagen;
- f) wesentliche Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (einschließlich der Errichtung von Unterstellhallen) und des Güterverkehrs;
- g) die Grundsätze über die Beschriftung von Ortstafeln, Unterrichtszeichen und Wegweisern;
- h) die Benennung von Straßen.

§ 6 Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss berät über

- a) Schulangelegenheiten;
- b) die Besetzung von Schulleiter/innen- und Vertreter/innenstellen im Rahmen des § 61 SchulG NRW;
- c) Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Neu- und Umbau von Schulgebäuden und schulischen Außenanlagen, sofern diese im Einzelfall einer Entscheidung des Vergabeausschusses bedürfen.

(2) Er entscheidet über

- a) die Verteilung der Lehr- und Lernmittel;
- b) die Verwendung von Mitteln für die Schuleinrichtung zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro;
- c) grundsätzliche Fragen des Schülerspezialverkehrs und der Erstattung von Schülerfahrtskosten sowie über Schulbushaltestellen einschl. der Errichtung von Unterstellhallen;
- d) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke;
- e) die Beteiligung an Schulversuchen und ähnlichen Maßnahmen.

§ 7

Ausschuss für Kultur, Sport, Familie, Soziales, Ausländer und Partnerschaften

(1) Der Ausschuss berät

- a) über Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege, über grundsätzliche Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule, über die allgemeine Sportpflege, Sportförderung und Sportwerbung und des Fremdenverkehrs;
- b) über alle Fragen, die kommunale Partnerschaften berühren;
- c) über alle freiwilligen sozialen Angelegenheiten und alle Familienangelegenheiten einschließlich der Grundsätze ihrer Förderung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind, sowie über Fragen des sozialen Wohnungsbaus, Maßnahmen im Zusammenhang mit Aussiedler- und Übersiedler- sowie Ausländer- und Asylantenangelegenheiten;
- d) über alle Jugendangelegenheiten einschließlich der Grundsätze ihrer Förderung, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Er entscheidet über

- a) die Verwendung von Mitteln zur Neuanschaffung und Ergänzung von Geräten und Instrumenten der Musikschule zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro;
- b) die Planung von Konzerten, Schauspielen und sonstigen kulturellen Darbietungen der Stadt; die Beratungen und Entscheidungen hierzu kann der Ausschuss auf eine aus seiner Mitte zu bildende Kommission übertragen;
- c) den Erwerb von Museumsgut und Archivalien zum Betrage von 1.000 Euro bis 5.000 Euro;
- d) die Verteilung der Mittel zur Förderung von Sportvereinigungen, von Kultur-, Heimat- und Brauchtumsvereinigungen zur Pflege des Sports, zur Instandhaltung von Sportanlagen und zur Anschaffung von Sportgeräten entsprechend den vom Rat beschlossenen Richtlinien, soweit der Betrag im Einzelfall zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro liegt;
- e) die Grundsätze der Inanspruchnahme und Nutzung der städtischen Freisportanlagen, Sport und Gymnastikhallen, Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser sowie die erstmalige Erstellung von Dauer-Belegungsplänen;
- f) die Förderung von Austauschmaßnahmen der kommunalen Partnerschaft entsprechend den vom Rat beschlossenen Richtlinien;
- g) die Organisation der Treffen zwischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern ausländischer Gemeinden;

- h) die Durchführung von Partnerschaftsverträgen; sofern es sich dabei um die Abwicklung von in Lohmar durchzuführenden Maßnahmen des Erwachsenen-, Jugendlichen- und Schüleraustauschs handelt, ist Voraussetzung, dass deren Organisation durch die Mitwirkung eines Vereins/ einer Schule/oder ähnlichem bewerkstelligt wird.
- (3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit nicht Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse bestehen, über
- a) die Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen über 500 Euro im Einzelfall;
 - b) die Gewährung freiwilliger Leistungen an Träger der freiwilligen Wohlfahrtspflege sowie vergleichbare sonstige Verbände, Organisationen und Interessengruppen über 500 Euro im Einzelfall;
 - c) Förderung und Unterstützung der Sozialstation;
 - d) Maßnahmen zur Integration ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner;
 - e) Feste für betagte Bürgerinnen und Bürger einschließlich Bewilligung der Zuschüsse.
- (4) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit nicht Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse bestehen, über
- a) die Gewährung freiwilliger Leistungen im Jugendhilfebereich an Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie vergleichbare sonstige Verbände, Organisationen und Interessengruppen über 500 Euro im Einzelfall;
 - b) Angelegenheiten der Lebenshilfe für das geistig und körperlich behinderte Kind;
 - c) freiwillige örtliche Jugendhilfemaßnahmen;
 - d) die Gewährung freiwilliger Leistungen an Jugendgruppen und Jugendverbände;
 - e) die Gewährung von Zuschüssen an Kindergärten anderer Träger;
 - f) Verwendung von Mitteln zur Ausstattung von eigenen Kindergärten, Kinderspielflächen und Bolzplätzen zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro.

§ 8

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses werden durch die Satzung für das Kinder- und Jugendamt der Stadt Lohmar festgelegt.

§ 9
Bauausschuss

(1) Der Ausschuss berät über

- a) alle Angelegenheiten der Straßen-, Kanal- und sonst. Ingenieurbaumaßnahmen einschließlich öffentliche Grünanlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist;
- b) das Abwasserbeseitigungskonzept und die Planung und Durchführung der Entwässerung ganzer Ortslagen;
- c) Planung und Gestaltung von Wasserläufen und Gewässern;
- d) Stellungnahme zu Planungen klassifizierter Straßen;
- e) alle Hochbaumaßnahmen einschließlich Außenanlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Planung und Durchführung aller Tiefbaumaßnahmen über 25.000 Euro bis 750.000 Euro Gesamtbaukosten, die nach dem vom Rat beschlossenen Verfahren abzuwickeln sind;
- b) die Planung und Durchführung aller Hochbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Neu- oder Umgestaltung von Außenanlagen städtischer Liegenschaften, z.B. Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude über 25.000 Euro bis 300.000 Euro Gesamtbaukosten;
- c) die Bestimmung von Architektinnen/Architekten, Ingenieurinnen/Ingenieuren, Bauleiterinnen/Bauleitern und Sonderfachleuten bei Auftragssummen (Honoraren) über 25.000 Euro;
- d) die Ergänzung der Straßenbeleuchtung mit Ausnahme von Einzelleuchten;
- e) wesentliche Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung im Zusammenhang mit Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen;
- f) die Planung und Errichtung von Lichtsignalanlagen für Stadtstraßen;
- g) Widmung gemäß § 6 StrWG NW und Einziehung von öffentlichen Straßen und Wegen gemäß § 7 StrWG NW, wenn gegen die Widmung oder die beabsichtigte Wegeeinziehung Widersprüche erhoben bzw. Einwendungen geltend gemacht worden sind;
- h) die Gestaltung städtischer Grünflächen - mit Ausnahme der Straßenbegrünung -, Parkanlagen und Friedhöfe;
- i) Planung und Ausbau von Wald- und Wanderwegen sowie Wirtschaftswegen

gen und Radwegebau außerhalb von Straßenplanungen.

§ 10 Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss entscheidet über

- a) alle Auftragsvergaben im Bauwesen (VOB), soweit die Gesamtbaukosten 25.000 Euro überschreiten;
- b) alle Auftragsvergaben nach der VOL, soweit die Auftragssumme den Betrag von 10.000 Euro übersteigt;
- c) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit die Honorarsumme 25.000 Euro übersteigt;
- d) die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 % und mehr der Auftragssumme der vom Ausschuss erteilten Aufträge übersteigen und mehr als 2.500 Euro (VOL) bzw. 5.000 Euro (VOB) betragen.

§ 10 a Sonstige Zuständigkeiten

Für die Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Rathausenerweiterung, dem Neubau eines Verwaltungsgebäudes und der Anmietung von Büroflächen stehen, tritt an die Stelle der sonst zuständigen Ratsausschüsse der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Die derzeitigen Zuständigkeiten des Vergabeausschusses bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfalle ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet, soweit die Entscheidung nicht dem Rat oder einem Ausschuss vorbehalten wurde.
- (3) Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit die Hauptsatzung in § 17 Absatz 1 nichts anderes regelt.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über
 - a) die Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern und Bürgerinnen und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit einschl. die Entscheidung nach § 29 Abs. 2 GO;
 - b) die Einvernehmenserteilung gem. § 39 Absatz 3 SchulG NRW bei Anträ-

- gen der Eltern auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule;
- c) die Begrünung der Straßen und kleinen Grünanlagen bis 25.000 Euro;
 - d) die Aufstellung von Einzelleuchten.

§ 12
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 13.05.1993 außer Kraft.